Stadt Vetschau/Spreewald

Diskussionsvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	DV-StVV-295-16 3.2.2 - ma 31.08.2016 Fachbereich Ord Katharina Maier		g und S	oziales	
Beratungsfolge			١W.	Dafür	Dag.	Enth.
12.09.2016 Sozialausso						

Betreff

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 14.07.2016 zur Überarbeitung der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald legt die Stadtverwaltung dem Sozialausschuss zwei Varianten zur Diskussion vor.

Bei beiden Varianten bleibt die Anlage 1 unverändert (Antragsformular).

Vorstellung der Varianten:

Variante 1:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Seniorenund Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Geschäftssitz oder Wirkungsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald sowie Privatpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie in der Stadt Vetschau/Spreewald gemeinnützig tätig sind.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben und Maßnahmen, die für alle Bürger zugänglich und/ oder im städtischen Interesse sind:

- Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Heimatpflege und Brauchtumspflege, wie traditionelle Heimat- und Dorffeste
- Durchführung von Veranstaltungen mit gesamtgemeinschaftlichen Charakter
- Behindertenarbeit
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vereinsinterne Veranstaltungen
- Veranstaltungen und Projekte gewerblicher, privater, politischer oder religiöser Art
- Finanzierung von Personal für die Vereinstätigkeit
- Betriebs- und Versorgungskosten

3. Antragsverfahren

3.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile (Kernstadt)

Die Anträge für das laufende Jahr sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald einzureichen.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

3.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Die Anträge für das laufende Jahr sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles einzureichen. Darüber hinaus sind Antragsstellungen nach 3.1 dieser Richtlinie nicht möglich.

Ausnahme: Ist durch einen ortsteilansässigen Verein ein Projekt nach Punkt 2 dieser Richtlinie geplant, welches eine positive Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet und/ oder mehrere Vereine der Stadt Vetschau/Spreewald hat, so ist eine Förderung aus dem Budget für die Kernstadt möglich. Hierfür ist eine Antragstellung nach Punkt 3.1 notwendig.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile (Kernstadt)

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragsschluss über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

4.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Ortsbeirat entscheidet über die Zuwendung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Stadt Vetschau eingestellten Mittel in Verbindung mit den Einwohnerzahlen des Ortsteils nach Anlage 2.

Der Ortsvorsteher teilt dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald die Entscheidung des Ortsbeirates mit und übergibt die für die Auszahlung erforderlichen Angaben und Unterlagen spätestens 3 Wochen nach Antragseingang

4.3 Stadt Vetschau und Ortsteile

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Anträge und die Entscheidungen unterrichtet.

5. Höhe der Zuwendungen

5.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile (Kernstadt)

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den eingestellten finanziellen Mitteln und der Anzahl der Anträge. Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung der Veranstaltung bzw. des Projektes getroffen.

5.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den für die jeweiligen Ortsteile eingestellten finanziellen Mitteln (siehe Anlage 2) und der Anzahl der Anträge.

Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung des Vorhabens für den jeweiligen Ortsteil getroffen.

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt zeitnah unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Haushaltssatzung.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der nach Punkt 2 geförderten Maßnahmen beim Bürgermeister vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.03.2006 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

gez. Bengt Kanzler Bürgermeister

Anlage 2 zur "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald"

Einwohnerstaffelung	
Bis zu 100 Einwohner	200,00 Euro
ab 101 Einwohner	300,00 Euro
ab 201 Einwohner	400,00 Euro
ab 301 Einwohner	500,00 Euro
ab 401 Einwohner	600,00 Euro
ab 501 Einwohner	700,00 Euro
ab 601 Einwohner	800,00 Euro
ab 701 Einwohner	900,00 Euro

Variante 2:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Seniorenund Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Geschäftssitz oder Wirkungsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald sowie Privatpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie in der Stadt Vetschau/Spreewald gemeinnützig tätig sind.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben und Maßnahmen, die für alle Bürger zugänglich und/ oder im städtischen Interesse sind:

- Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Heimatpflege und Brauchtumspflege, wie traditionelle Heimat- und Dorffeste
- Durchführung von Veranstaltungen mit gesamtgemeinschaftlichen Charakter
- Behindertenarbeit
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vereinsinterne Veranstaltungen
- Veranstaltungen und Projekte gewerblicher, privater, politischer oder religiöser Art
- Finanzierung von Personal für die Vereinstätigkeit
- Betriebs- und Versorgungskosten

3. Antragsverfahren

Die Anträge für das laufende Jahr sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald einzureichen.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

4. Bewilligungsverfahren

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragsschluss über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Anträge und die Entscheidungen unterrichtet.

5. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den eingestellten finanziellen Mitteln und der Anzahl der Anträge. Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung der Veranstaltung bzw. des Projektes getroffen.

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt zeitnah unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Haushaltssatzung.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der nach Punkt 2 geförderten Maßnahmen beim Bürgermeister vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.03.2006 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

gez. Bengt Kanzler Bürgermeister

Erläuterungen:

Für beide Varianten wird von einem Gesamtbudget von maximal 15.000,00 Euro ausgegangen. Eine Erhöhung aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist nicht sinnvoll, da das Budget bisher ausreichend war.

Zu Variante 1:

Durch die Anpassung der Einwohnerstaffelung und der dazugehörigen Budgetstaffelung ist eine gerechtere Verteilung gegeben.

Die Einwohnerstaffelung erfolgt in Hunderterschritten, ohne die Auslassung bestimmter Einwohnerzahlen.

Die Staffelung der Budgets ist stets auf volle Hundert festgesetzt. Auch hier ist jetzt eine kontinuierliche Erhöhung um jeweils 100,00 Euro gegeben, sodass keine größeren Unterschiede mehr entstehen, sobald ein Ortsteil einige wenige Einwohner hat.

Sollte unter den Ortsteilen aufgrund wachsender Einwohnerzahlen Mehrbedarf entstehen, so wird dieser aus dem Budget für den Stadtkern aufgefüllt, unter der Bedingung, dass ein Mindestbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro für den Stadtkern bestehen bleibt.

Zu Variante 2:

Eine Trennung der einzelnen Budgets zwischen dem Stadtkern und den einzelnen Ortsteilen ist nicht mehr vorgesehen. Auch gibt es keine gesonderten Regelungen für die Ortsteile, wie zum Beispiel die Frist. Alle Förderanträge, der Vereine und Privatpersonen gem. v. g. Richtlinie aus dem Stadtkern und den Ortsteilen sind zu einem festen Termin beim Bürgermeister einzureichen. Ausnahmen für diese Frist gibt es keine, da eine Verteilung der Mittel aus dem vorhandenen Gesamtbudget, sonst nicht möglich ist und das Zurückhalten von Mitteln für einen Verein aus Gründen der Gleichstellung nicht gerecht wäre.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragsschluss über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung. Eine Entscheidung der Ortsbeiräte bzw. deren Beschluss ist hiermit hinfällig.

JA: X	NEI	N:			
Betrag: 15.000,00 €					
Aufwand / Auszah	llung aus dem Produkt:	28101/42101			
Ertrag / Einzahlun	g in Produkt				
Konto / Maßnahm	e:	531800			
Mittel stehen zur Verfügung					
JA:	JA: NEIN:				
gem. Haushaltspla Maßnahme)	an (Produkt / Konto /				
im Rahmen des B					
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben					
oder					
	ngsverfügung gemäß § 5 Abs itzung (Datum der Verfügung				
Stellungnahme Fachbereich Finanzen:					

Finanzielle Auswirkungen:

Mitarbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister

Sachbearbeiter